

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 7. Oktober 2020

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches

## Bekanntmachung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

- Satzung zur ersten Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 29.09.2020

## Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/2 Tfl., 686/3 Tfl., 686/4 Tfl., 686/5 Tfl., 781 Tfl., 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches

## Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 24.09.2020 den Satzungsbeschluss zur betreffenden Bebauungsplanänderung mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 148. Im Übrigen kann der Bebauungsplan unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) jederzeit abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.09.2020 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntma-

chung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 30.09.2020

**Patrick Janik, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinden Feldafing und Pöcking

### ◆ Satzung zur ersten Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 29.09.2020

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur ersten Änderung der Unternehmenssatzung vom 20.07.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 29.07.2020:

### §1 ÄNDERUNGEN

Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 20.07.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 29.07.2020), wird wie folgt geändert:

- In § 4 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Die Gemeinden Feldafing und Pöcking übertragen dem Unternehmen zum 01.01.2021 das Recht, an ihrer Stelle

- eine Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) zu erlassen,
- eine Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS) zu erlassen,
- Kostensatzungen für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen,
- Verordnungen für das dem Unternehmen übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt.“

- § 9 wird wie folgt geändert:

- Nach Abs. 5 wird Abs. 6 eingefügt: „(6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung von § 11 eine Geschäftsordnung.“
- Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7
- Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8 und erhält folgende Fassung: „(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Das Nähere zur Entschädigung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.“

- § 11 erhält folgende Fassung:

### „ § 11

### Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit Ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert, so steht das Recht zur Einberufung seinem Stellvertreter zu. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden
- Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Tagungstermin und der Tagungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.

- Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- Sitzungen des Verwaltungsrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies gilt nicht, wenn in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. In diesen Fällen gelten die Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit nach Art. 52 GO entsprechend.

- Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Er ist zu den Sitzungen zu laden, wobei für die Ladung die Absätze 1 bis 5 entsprechend gelten. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

- Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates; Stimmenthaltungen sind auch insofern nicht zulässig.

- Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.“

- In § 15 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.03.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 11 vom 18.03.2020) außer Kraft.“

### §2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer

Bekanntmachung in Kraft.

Pöcking, den 29.09.2020  
Yvonne Kolbe Vorstand

Feldafing, den 29.09.2020  
Bernhard Sontheim Verwaltungsratsvorsitzender

## Anlage 1 Entschädigungsregelung

### §1 Entschädigungsberechtigte

Der Verwaltungsratsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung Aufwandsentschädigungen, die den Auslagensatz enthalten. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### §2 Entschädigungsvergütungen

- Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120 Euro.

- Ist der Verwaltungsratsvorsitzende ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung 2 Monate weitergezahlt. Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, kann der Verwaltungsrat die Entschädigung für eine über 2 Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

- Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittel der Entschädigung nach Absatz 1.

- Die Verwaltungsräte, die nicht gemäß Art. 50 Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes dem Verwaltungsrat angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10 EUR festgesetzt.

- Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsdauer wird jedoch mit Freizeit abgegolten.

- Bei notwendiger Teilnahme der Mitarbeiter des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der Verwaltungsratsitzung, erhalten sie für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsdauer wird jedoch mit Freizeit abgegolten.

### §3 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden monatlich ausgezahlt, für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt eine jährliche einmalige Auszahlung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

*Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.*

### ◆ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung für diesen Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung mit der Begründung

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 7. Oktober 2020

ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2020 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der Geltungsbereich ist aus dem unten eingefügten Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

**12.10. bis einschließlich 16.11.2020**

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information erneut öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 28.08.2019 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 25.09.2020

**R. Steigenberger, Erster Bürgermeister**

## ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 04.08.2020 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 04.08.2020 zum Bebauungsplan Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können

ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

## Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, den 24.09.2020

**R. Steigenberger, Erster Bürgermeister**

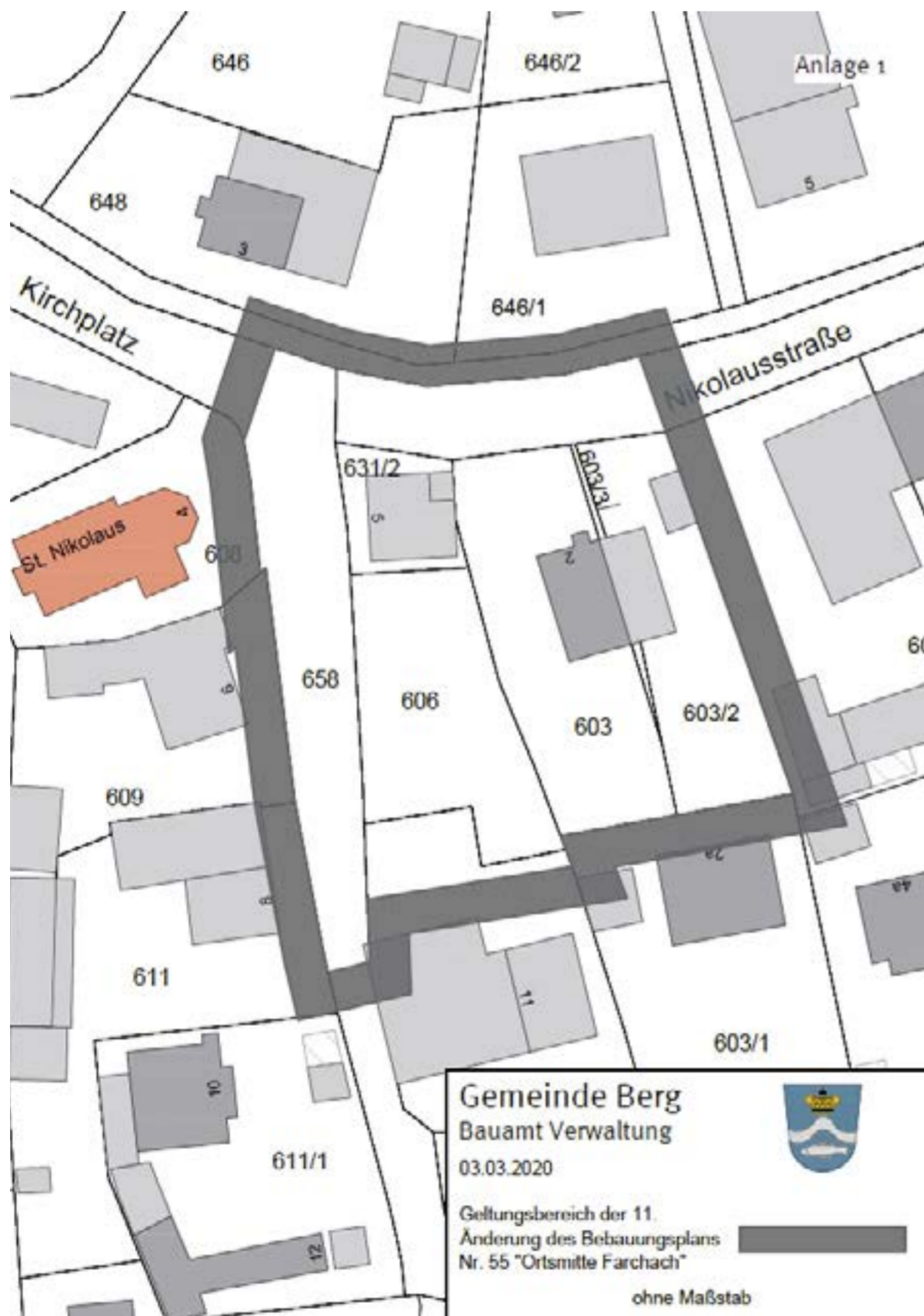
## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ beschlossen.

In selbiger Sitzung wurde die Entwurfsplanung i.d.F.v. 22.09.2020 inhaltlich gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes (einschließlich Begründung und Umweltbericht) liegt in der Zeit vom



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 7. Oktober 2020

## 15. Oktober bis einschließlich 16. November 2020

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,  
Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

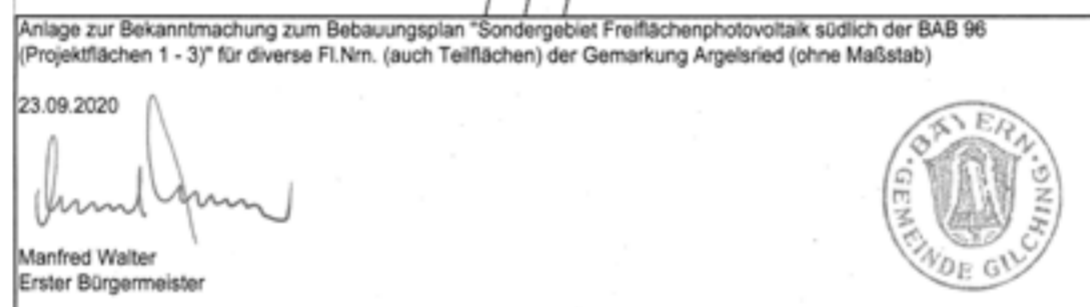
öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Durchführung einer vertiefenden Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB findet – sofern erforderlich – auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Derzeit wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/2 Tfl., 686/3 Tfl., 686/4 Tfl., 686/5 Tfl., 781 Tfl., 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried“ aufgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**

◆ **Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/2 Tfl., 686/3 Tfl., 686/4 Tfl., 686/5 Tfl., 781 Tfl., 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in



seiner Sitzung vom 22.09.2020 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 3)“ beschlossen.

In selbiger Sitzung wurde die Entwurfsplanung i.d.F.v. 22.09.2020 inhaltlich gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Begründung und Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

## 15. Oktober bis einschließlich 16. November 2020

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,  
Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.